

99150057037000

Prüfungsleistungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen lassen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002673-99150057037000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150057037000
Leistungsbezeichnung I	Prüfungsleistungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen lassen
Leistungsbezeichnung II	Prüfungsleistungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO) (Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung) • § 7 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) (Voraussetzungen der Anrechnung) • Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
Teaser	Um Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zu werden, müssen Sie das Wirtschaftsprüfungsexamen ablegen.
Volltext	Um Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zu werden, müssen Sie das Wirtschaftsprüfungsexamen ablegen. Wenn Sie bestimmte Prüfungsleistungen bereits in vorherigen Studiengängen erbracht haben, verkürzt sich Ihr Examen um das jeweilige Prüfungsgebiet (Modul). Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen gibt es zwei Varianten: • Der Studiengang, aus dem Ihre Prüfungsleistung stammt, wurde bereits von der Prüfungsstelle anerkannt. Dann müssen Sie nur die Leistungsnachweise einreichen. • Der Studiengang, aus dem Ihre Prüfungsleistung stammt, wurde noch nicht von der Prüfungsstelle anerkannt. Dann müssen Sie eine Bestätigung der Gleichwertigkeit einreichen und die Leistungsnachweise beilegen. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Modul	Sachverhalt
	legt fest, ob die Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
Erforderliche Unterlagen	• Leistungsnachweise über die in Ihrer Hochschulausbildung erbrachten gleichwertigen Prüfungsleistungen • Wenn Ihr Studiengang noch nicht von der Prüfungsstelle anerkannt wurde: das von Ihrer Hochschule ausgefüllte Antragsformular
Voraussetzungen	• Ihre Hochschule und der Studiengang sind bereits für die Anrechnung anerkannt oder • Ihre abgelegten Prüfungen entsprechen nach Inhalt, Form und Umfang der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und das von Ihnen belegte Haupt- oder Schwerpunktfach entspricht in den wesentlichen Inhalten eines folgender Prüfungsgebiete: Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht und Sie haben die Prüfungsleistung in einem der beiden Fächer erbracht und Sie haben die Prüfungsleistungen in einem Studium erbracht, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde. Bei Studienbeginn nach dem 17. Juni 2009 ist keine nachträgliche Anrechnung möglich. • Sie haben den Studiengang, aus dem die Leistungsnachweise stammen, innerhalb der letzten 8 Jahre erfolgreich abgeschlossen.
Kosten	Verbindliche Auskunft über die von Ihnen geforderten Prüfungen (Erfüllung oder Befreiung von Zulassungs-Voraussetzungen, Anrechnung von Prüfungsleistungen): EUR 50,00
Verfahrensablauf	Ihren Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen stellen Sie, wenn Sie sich zum Wirtschaftsprüferexamen anmelden. • Prüfen Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer, ob Ihre Hochschule und Ihr Studiengang bereits für die Anrechnung anerkannt ist. • Wenn Ihr Studiengang bereits anerkannt ist: Fügen Sie die Leistungsnachweise den Formularen und Unterlagen zur Prüfungsanmeldung bei • Wenn Ihr Studiengang noch nicht anerkannt ist: Laden Sie das Formular "Bestätigung der Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen" herunter.

Modul	Sachverhalt
	Legen Sie Leistungsnachweise bei. Lassen Sie das Formular von Ihrer Hochschule ausfüllen. • Schicken Sie alle Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter Signatur an die zuständige Stelle. • Die Landesgeschäftsstelle prüft Ihren Antrag. Zusammen mit der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erfahren Sie, welche Prüfungsleistungen Ihnen angerechnet werden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer entspricht derjenigen für den gesamten Zulassungsantrag. Sie erhalten die Zulassung in der Regel mindestens drei Wochen vor der ersten schriftlichen Modulprüfung.
Frist	Ihr Antrag zur Anrechnung muss vorliegen, wenn Sie die Zulassung zum Examen beantragen. Anmeldefristen: • Wenn Sie die Prüfung im ersten Halbjahr ablegen möchten: 31. August des Vorjahres • Wenn Sie die Prüfung im zweiten Halbjahr ablegen möchten: letzter Februartag (28. beziehungsweise 29. Februar) desselben Jahres Gültigkeit von Leistungsnachweisen bei Anrechnung: • Nicht älter als 8 Jahre nach Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen. Dabei zählt der Zeitpunkt, zu dem Sie den Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	